



Dr. Martin Heuser, Lehrstuhlvertreter im SoSe 2026

Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg

Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, 69117 Heidelberg

Martin.Heuser@ur.de

0941 943-2616

Im Sommersemester 2026 werde ich ein

Strafrechtliches Seminar

mit dem Titel

IRRTUM UND EINBILDUNG IM STRAFRECHT

anbieten.

Unkenntnis und Fehlvorstellung, Irrtum und Einbildung eines Akteurs können Auswirkungen auf die Zurechnung strafbarer Handlungen haben. Nicht alle im Strafrecht vorkommenden Irrtumsproblematiken finden ihre Auflösung aber unmittelbar durch eine gesetzliche Vorschrift (z.B. §§ 16 Abs. 1, 16 Abs. 2, 17, 35 Abs. 2 StGB). Das Seminar geht dem Phänomen von Irrtum und Einbildung im Strafrecht mit Blick auf ebenso ausbildungsrelevante wie wissenschaftlich umstrittene Konstellation auf den Grund. Zur Bearbeitung stehen die folgenden Themen:

1. Die „Vorhersehbarkeit“ des Irrtums über den Kausalverlauf: Fahrlässigkeitsdogmatik in der Vorsatzdogmatik?
2. Das Tatbestandsmerkmal der objektiven Zurechnung als Vorsatzgegenstand?
3. Der Irrtum über normative Tatbestandsmerkmale: Tatbestands- oder Verbotsirrtum?
4. Die Abgrenzung von aberratio ictus und error in persona vel obiecto
5. Die Auswirkungen einer Identitätsverwechslung (error in persona) in Beteiligungsverhältnissen
6. Die Auswirkungen einer Identitätsverwechslung (error in persona) im Rahmen einer a.l.i.c.
7. Der umgekehrte Tatbestandsirrtum und die Strafbarkeit des untaugliche Versuchs
8. Die Abgrenzung von untauglichem Versuch und Wahndelikt: Ein aussichtsloses Unterfangen?
9. Die irriige Einbildung mittelbarer Täterschaft: Untauglicher Versuch? Anstiftung? Fahrlässigkeit?
10. Die „richtige“ Rechtsfolge des Erlaubnistatbestandsirrtums
11. Die strafrechtsdogmatische Behandlung des sog. Erlaubnistatbestandszweifels
12. Der umgekehrte Erlaubnistatbestandsirrtum: Bloß ein strafbarer Versuch?
13. Der Irrtum über den Fehlschlag des Versuchs und die Bedeutung des Rücktrittshorizonts
14. Die strafrechtliche Behandlung des Entschuldigungstatbestandsirrtums
15. Zur strafrechtsdogmatischen Einordnung des Irrtums über Rechtmäßigkeit der Diensthandlung (§ 113 StGB)

Art der Seminararbeiten

Für schriftliche und mündliche Ausarbeitung wird ein Seminarschein (i.S.v. § 9 I Nr. 3 JAPrO) erteilt. Die Seminararbeit soll nicht schriftliche Studienarbeit sein, sondern freie wissenschaftliche Übung.

Formalien der schriftlichen Seminararbeit und des mündlichen Seminarvortrages

Die schriftliche Seminararbeit soll in ihrem Textteil einen Umfang von ca. 60.000 Zeichen inkl. Leerzeichen und Fußnoten möglichst nicht überschreiten. Die Formatierung soll folgenden Vorgaben entsprechen: Times New Roman, Schriftgröße 11, Zeilenabstand 1,5, Blocksatz, allseitig 2,5 cm Rand, Fußnoten Schriftgröße 9, Zeilenabstand 1,0. Zudem sind ein Inhaltsverzeichnis und ein Literaturverzeichnis anzufertigen. Es gelten die üblichen Form- und Zitiervorschriften. Auf die Leitlinie der Universität Heidelberg zum Umgang mit KI in Studium und Lehre wird hingewiesen. Demnach ist die Nutzung von KI und Sprachmodellen (LLMs) zwar erlaubt, jedoch kennzeichnungspflichtig. Außerdem besteht insbesondere das Risiko des Verlusts der Eigenständigkeit der schriftlichen Seminarleistung, sodass ein Verzicht auf Textgenerierung mittels KI und Sprachmodellen (LLMs) angeraten ist. Literatur zum Einstieg sowie zur Vertiefung in die Themen finden Sie leicht zugänglich in einschlägigen Lehr- und Kommentarwerken.

Der Seminarvortrag soll eine Dauer von 20 (max. 25) Minuten nicht überschreiten (ca. 100 Wörter entsprechen etwa einer Minute Redezeit). Im Mittelpunkt stehen eine möglichst anschauliche Form der Problemdarstellung sowie eine pointierte Herausarbeitung der wesentlichen Ergebnisse der schriftlichen Seminarleistung. Der Vortrag kann (muss aber nicht) durch eine Präsentation oder Folien unterstützt werden.

Blockveranstaltung

Die Veranstaltung wird als Blockseminar in Präsenz zum Ende des Semesters am Donnerstag/Freitag, den 16./17. Juli 2026, 08:30 – 17:00 Uhr, im Seminarraum 2, Akademiestraße 4-8, stattfinden.

Teilnehmerkreis

Das Seminar steht allen Studierenden offen, die über Vorkenntnisse im Allgemeinen und im Besonderen Teil des Strafrechts verfügen.

Anmeldung

Die Anmeldung (unter Angaben des vorrangig gewünschten Themas sowie eines möglichen Ersatzthemas bitte unter Angabe von Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Matrikelnummer, Semesterzahl) ist ab sofort möglich. Bitte richten Sie diese per E-Mail an: alica.freitag@krimi.uni-heidelberg.de (sowie in CC an Martin.Heuser@ur.de).

Die Themenvergabe erfolgt nach dem Prioritätsprinzip.

Spätester Abgabetermin der schriftlichen Seminararbeit

Spätester Abgabetermin für die schriftlichen Seminararbeiten ist Mittwoch, der 24.06.2026, 12:00 Uhr. Die Abgabe erfolgt sowohl in elektronischer Form (PDF) an die vorgenannten Mailadressen als auch in Papierform an die Postanschrift des Instituts.